



Anerkennungsurkunde

Die von Herrn Hans-Jürgen Zweigner
mit Stiftungsgeschäft vom 15.02.2017 errichtete Stiftung

„Lichtblicke in der Welt“

wird gemäß §§ 80, 81 BGB als rechtsfähige öffentliche Stiftung
des bürgerlichen Rechts mit Sitz in

Obernburg am Main

anerkannt.

Würzburg, den 24.02.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident



Urkunde

über die Errichtung der Stiftung „Lichtblicke in der Welt“

Hiermit errichte ich,

Hans-Jürgen Zweigner, Kastanienweg 2, 63785 Obernburg am Main

folgende Stiftung:

I.

Die Stiftung soll den Namen „Lichtblicke in der Welt“ führen, ihren Sitz in Obernburg am Main haben und die Rechtsfähigkeit erlangen.

II.

Zweck der Stiftung ist die weltweite Gesundheitsfürsorge zur Verbesserung von Krankenversorgung, Forschung und Lehre. Gefördert werden Institutionen, Forschungs- und Infrastrukturprojekte sowie sämtliche Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsfürsorge. Der Fokus des Engagements richtet sich hierbei auf das Segment der Augenheilkunde, was jedoch Förderungen in anderen Bereichen der Gesundheitsfürsorge nicht ausschließt.

III.

Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von EUR 1.000.000,00 (eine Million Euro) in bar ausgestattet.

Die Stiftung wird als Verbrauchsstiftung im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB für einen begrenzten Zeitraum errichtet. Die näheren Einzelheiten hierzu sind in der beigefügten Stiftungssatzung geregelt.

IV.

Die Stiftung soll einen Vorstand und ein Kuratorium nach Maßgabe der anliegenden Satzung erhalten. Zu den Mitgliedern des ersten Vorstandes bestimme ich:

1. Herrn Hans-Jürgen Zweigner, Obernburg / Main (Vorstandsvorsitzender)
2. Herrn Frank Zweigner, Köln (stellvertretender Vorstandsvorsitzender)
3. Herrn Eberhard Steigerwald, Obernburg / Main (Vorstand)

Zu den Mitgliedern des ersten Kuratoriums bestimme ich:

1. Frau Bärbel Zweigner, Obernburg / Main (Vorsitzende)
2. Herrn Dirk Zweigner, Hamburg (stellvertretender Vorsitzender)

Die Entscheidungsbefugnisse von Vorstand und Kuratorium werden durch die Stiftungssatzung geregelt.

V.

Für die Stiftung gilt die anliegende Satzung; sie ist wesentlicher Teil des Stiftungsgeschäfts.

Obernburg, den 15. Februar 2017



Der Stifter